

Stadtgemeinde Wolfsberg  
Kärnten

Eingel.: 03. Juni 2022

Zahl: 640-01  
Ref.: Str.

Beilagen:  Unvollständig   
Vollständig  Keine Beilagen

  
P22-002704

Datum	02.06.2022
Zahl	WO6-STVO-4852/2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4852/2022(002/2022), vom 2.6.2022, womit anlässlich der Durchführung der Veranstaltung **“Wolfsberger Sagen- und Märchenwelten 2022“** vom 10.6.2022 bis 12.6.2022, veranstaltet durch die Stadtgemeinde Wolfsberg, Stadtmarketing (straßenpolizeiliche Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/52987/2022), für nachstehende Straßen und Verkehrsflächen in der Innenstadt von Wolfsberg, Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet.

### § 1

Der **Getreidemarkt** wird **vom 10.6.2022 ab 07.00 Uhr bis 12.6.2022, 22.00 Uhr**, für jeden Fahrzeugverkehr, in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Anrainer und Einsatzfahrzeuge im Einsatz, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch provisorische Anbringung des Verbotsschildes nach § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ an der Einbindung in die Johann-Offner-Straße und auf Höhe der östlichen Grüninsel vor der Schlossauffahrt kundzumachen.

### § 2

Die **Schoßbachstraße** ist in Fahrtrichtung Getreidemarkt auf Höhe der Einbindung des Reckturmweges durch ordnungsgemäße Anbringung des Vorschriftsschildes gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ zu sperren.

### § 3

Die Abschränkungen haben mittels Scherengitter zu erfolgen und sind in der Dämmerung bzw. in der Nacht ordnungsgemäß zu beleuchten.

### § 4

Die Umleitungen sind in Entsprechung des Bescheides der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/52987/2022 durchzuführen. Die Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO sind zur Aufstellung zu bringen.

## § 5

Auf die Verkehrssperren ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

## § 6

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind entweder wegzudrehen, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

## § 7

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg anzubringen.

## § 8

Der Veranstalter wird verhalten, dafür Sorge zu tragen, dass auf den gesperrten Straßen, zumindest eine Fahrspur frei bleibt.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

## § 10

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:



(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Wolfsberg, Stadtmarketing, z.H. Hr. Gerhard Tragbauer, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
2.  Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Juliane Mori, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzunehmen.**
4. z.A.

**Angeschlagen am:**

-3. Juni 2022

**Abgenommen am**

